

- Rechnungsamt -

Jhre ~~Ruhestandsbezüge~~ <sup>Ruhefürsorgegesetz</sup> ~~Witwen- und Waisengeldbezüge~~ - berechnen sich mit

Wirkung vom 10. März 1937 wie folgt:

auf die Grundbezüge von 3 Monaten  
 d. d. 9. Juni 1937.  
 Grundgehalt, Gruppe 196 Stufe 7

ruhegehaltsfähige Stellenzulage

zusammen

hierzu ..... v.H. örtlicher Sonderzuschlag

hierzu ruhegehaltsfähiger Wohnungsgeldzuschuß

ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen

hieraus bei 23 Dienstjahren 6 v.H. Ruhegehalt\*)

Witwengeld (60 v.H. des Ruhegehalts\*) <sup>Witwen- und Waisengeldgesetz</sup>

Waisengeld für 3 Kinder bis zu 18 Jahren\*\*) (Halbwaisen zu je 1/5, Vollwaisen zu je 1/3 des Witwengeldes)

Kinderzuschlag für 3 Kinder zu monatl. je 20 RM

Von vorstehendem Ruhefürsorgegesetz  
 unberührt auf der 6%igen Rückzahlung  
 auf den Kreditschuldbetrag von 1500 RM.

	jährlich		monatlich	
	RM	Rpf	RM	Rpf
	2600			
	2600			
	606			
	3206			
	1956			
	1566		130	50
			48	
Summe:			178	50

\*) Die Jahresbeträge sind auf den nächsten durch 3 teilbaren Reichsmarkbetrag aufgerundet.

\*\*) Wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Beamte war, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um 1/20 gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 1/10 des berechneten Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das ist der Fall, sobald die Ehe mehr als 9 Jahre gedauert hat.

Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen den Betrag des dem verstorbenen Beamten zustehenden Ruhegehalts nicht übersteigen.

Die Zahlung erfolgt durch die Landeshauptkasse.

Soweit künftige Änderungen nicht den Grundgehalt, sondern nur die übrigen Einkommensbestandteile (örtlicher Sonderzuschlag, Wohnungsgeldzuschuß usw.) betreffen, wird eine besondere Benachrichtigung der einzelnen Bezugsberechtigten nicht erfolgen. Das Nötige hierüber wolle aus den Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt, in den Tageszeitungen usw., sowie aus der Überweisung des Geldbetrags durch die Landeshauptkasse entnommen werden. Den Empfängern bleibt überlassen, die Nachprüfung selbst vorzunehmen oder durch eine andere sachkundige Person vornehmen zu lassen. Etwaige Anstände wären im Benehmen mit der Landeshauptkasse aufzuklären.

Die Ruhegehaltsempfänger und die versorgungsberechtigten Witwen und Waisen, die außerhalb des badischen Staatsdienstes im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder in einem andern öffentlichen Dienst weiter- oder wiederverwendet werden, sind nach Art. 6 Abs. 1 der Personalabbauverordnung in der Fassung des Gesetzes vom 28. I. 26 (GVBl. S. 35) **bei Verlust des Anspruchs auf ihre Versorgungsbezüge verpflichtet**, dem Finanzministerium von dieser Verwendung sofort Anzeige zu erstatten. Als "öffentlicher Dienst" gelten (außer dem Reichs-, Staats- und Gemeindedienst) beispielsweise der Dienst bei der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahngesellschaft, der Kirchendienst, sowie auch die Beschäftigungen bei den Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Zwangsinnungen und dergleichen.

Von jeder Änderung im Familienstand oder des Wohnsitzes wolle dem Rechnungsamt des Finanzministeriums sogleich Anzeige erstattet werden.

Ferner ist dem genannten Rechnungsamt sogleich mitzuteilen, wenn ein über 16 Jahre altes Kind, für das ein Kinderzuschlag bezogen wird, die Schul- oder Berufsausbildung beendet oder vorzeitig abgebrochen hat, oder wenn es ein eigenes Einkommen von mindestens 30 RM monatlich bezieht. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt das Bruttoeinkommen, d. i. die tatsächlich an das Kind ausbezahlte Vergütung **zuzüglich** den daran in Abzug gebrachten Beträgen für Einkommensteuer, Angestellten-, Kranken- und Invalidenversicherung usw. Zum eigenen Einkommen des Kindes zählen auch Sachbezüge jeder Art, z. B. freie Kost und Wohnung. Bezieht das Kind noch sonstwie ein Einkommen, z. B. aus Grundbesitz oder Zinsen aus Barvermögen oder Wertpapieren, so wäre dies ebenfalls anzugeben.

Die Steuerkarte ist von den Ruhegehaltsempfängern und Beamtenhinterbliebenen an die Landeshauptkasse abzugeben. Im Unterlassungsfalle muß die Steuer mit vollen 10 v. H. ohne Berücksichtigung der Anteile einbehalten werden. Die Ausstellung der Steuerkarte ist nötigenfalls beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

J.V.

An Herrn - Frau

*Hilfalm Körmann*

*Pforzheim*

*Merzberg 28.*